



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

201. Jahrgang

Düsseldorf, den 05. September 2019

Nummer 36

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	<b>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>
<p>216 Delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Sicherstellung von Verkehrsdiensten des öffentlichen Personennahverkehrs auf dem Gebiet des Kreises Wesel und des Kreises Kleve zwischen dem Kreis Wesel und dem Kreis Kleve S. 329</p> <p>217 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Open Grid Europe GmbH S. 334</p> <p>218 Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Ferro Duo GmbH in Duisburg S. 335</p>	<p>219 Öffentliche Zustellung (A.B.) S. 336</p> <p>220 Öffentliche Zustellung (P.D.) S. 337</p> <p>221 Öffentliche Zustellung (D.R.) S. 337</p> <p>222 Öffentliche Zustellung (N.T.) S. 337</p> <p>223 Öffentliche Zustellung (N.-C.V.) S. 338</p>

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 216 Delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Sicherstellung von Verkehrsdiensten des öffentlichen Personennahverkehrs auf dem Gebiet des Kreises Wesel und des Kreises Kleve zwischen dem Kreis Wesel und dem Kreis Kleve**

Bezirksregierung  
31.01.01-WES-GkG-89

Düsseldorf, den 22. August 2019

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S.621/SGV.NRW.202), in der zur Zeit

geltenden Fassung die nachstehende delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Wesel und dem Kreis Kleve bekannt.

#### G e n e h m i g u n g

Die delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Wesel und dem Kreis Kleve vom 04.07./25.06.2019 über die Sicherstellung von Verkehrsdiensten des öffentlichen Personennahverkehrs auf dem Gebiet des Kreises Wesel und des Kreises Kleve wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag  
Bork-Galle

### Delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung

gemäß § 23 Abs. 1 Erste Alternative und Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW)

zwischen

dem **Kreis Kleve**, vertreten durch Herrn Landrat Wolfgang Spreen, Nassauer Allee 15 - 23, 47533 Kleve,

- nachstehend "**Kreis Kleve**" genannt-,

und

dem **Kreis Wesel**, vertreten durch Herrn Landrat Dr. Ansgar Müller, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel,

- nachstehend "**Kreis Wesel**" genannt-

wird folgende delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Sicherstellung von Verkehrsdiensten des öffentlichen Personennahverkehrs auf den Gebieten des Kreises Kleve und des Kreises Wesel geschlossen:

#### Präambel

Der Kreis Kleve und der Kreis Wesel sind als öffentliche Aufgabenträger gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖSPV zuständig. Sie sind gemäß § 3 Abs. 2 ÖPNVG NRW in ihrem Wirkungskreis "zuständige Behörden" im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.

Zwischen den Kreisen Kleve und Wesel bestehen historisch gewachsene Verkehrsbeziehungen in Form von gebietsübergreifenden Buslinien. Im Einzelnen handelt es sich dabei um

- Linien, die nach dem Nahverkehrsplan des Kreises Wesel zum Regionalverkehr des Kreises Wesel gehören und aus dem Kreisgebiet in den Kreis Kleve hineinführen, sowie
- Linien, die nach dem Nahverkehrsplan des Kreises Kleve zum Regionalverkehr des Kreises Kleve gehören und aus dem Kreisgebiet Kleve in den Kreis Wesel hineinführen

nachfolgend "**gebietsübergreifende Linien**" genannt.

Die Zuordnung der gebietsübergreifenden Linien ist in den vorgenannten Nahverkehrsplänen der Vertragspartner und in nachgelagerten bilateralen Verhandlungen anhand der Verkehrsfunktion der

Linien einvernehmlich festgelegt worden. Der Ablauf der Genehmigungen nach dem PBefG ergibt sich aus den Aufstellungen zu § 1 Abs. 2 lit. a und b dieser Vereinbarung.

Die Linien des Kreises Kleve werden heute auf der Basis von Verkehrsverträgen des Kreises Kleve mit dem jeweiligen Verkehrsunternehmen, die als Bestandteil des Regionalverkehrs Kleve auch gebietsübergreifende Linien umfassen, bedient. Die Verkehrsverträge enden am 30.11.2019.

Der Kreis Kleve beabsichtigt, nach Ablauf der Verkehrsverträge die zum Kreisverkehrsnetz gehörenden Linien einschließlich der gebietsübergreifenden Linien im Wege der wettbewerblichen Vergabe sicherzustellen, sofern ein eigenwirtschaftlicher Betrieb, der den Anforderungen des Kreises Kleve entspricht, nicht möglich ist. Ein entsprechendes Vorabbekanntmachungsverfahren wurde am 20.03.2018 bereits eingeleitet und durchgeführt. Für das Linienbündel „Kreis Kleve II“ des Kreises Kleve besteht die Aussicht, dass ein eigenwirtschaftliches Genehmigungsverfahren erfolgreich durchgeführt werden wird, wodurch ein wettbewerbliches Vergabeverfahren zur Erteilung eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags für dieses Linienbündel obsolet werden wird.

Der Kreis Wesel beabsichtigt, die Linien, die nach seinem Nahverkehrsplan zu Linienbündeln gehören, im Wege der wettbewerblichen Vergabe sicherzustellen, sofern ein eigenwirtschaftlicher Betrieb, der seinen Anforderungen entspricht, nicht möglich ist.

Mit der vorliegenden Vereinbarung werden die Voraussetzungen für alle jeweils erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung eines dauerhaften weiteren Betriebs der gebietsübergreifenden Linien geschaffen.

Zu diesem Zweck stimmt der Kreis Wesel als "mitbedienter Aufgabenträger" insbesondere einer Vergabe von gemeinwirtschaftlichen Verkehrsleistungen bzw. der Erbringung im Rahmen von eigenwirtschaftlichen Verkehrsleistungen auf den u.g. gebietsübergreifenden Linien des Regionalverkehrsnetzes im Rahmen der angestrebten Vergabe des Kreises Kleve ab dem 01.12.2019 zu und überträgt die dafür erforderlichen Befugnisse hinsichtlich der auf seinem Gebiet verlaufenden Linienabschnitte des Regionalverkehrsnetzes auf den Kreis Kleve.

Der Kreis Kleve stimmt als „mitbedienter Aufgabenträger“ insbesondere einer Vergabe von gemeinwirtschaftlichen Verkehrsleistungen bzw. der Erbringung im Rahmen von eigenwirtschaftlichen Verkehrsleistungen auf den u.g. gebietsübergreifenden Linien des

Regionalverkehrsnetzes im Rahmen der angestrebten Vergabe des Kreises Wesel nach Auslaufen der u.g. Genehmigungslaufzeiten bzw. zum jeweiligen Harmonisierungszeitpunkt der Linienbündel zu und überträgt die dafür erforderlichen Befugnisse hinsichtlich der auf seinem Gebiet verlaufenden Linienabschnitte des Regionalverkehrsnetzes auf den Kreis Wesel.

Dies vorausgeschickt, treffen die Parteien folgende Vereinbarung zur Regelung ihrer Zusammenarbeit bei der Sicherstellung gebietsübergreifender Linienverkehre und zur wechselseitigen Übertragung der dazu erforderlichen Kompetenzen:

### § 1

#### Gegenstand der Zusammenarbeit und Kompetenzübertragung

(1) Mit dieser Vereinbarung regeln die Vertragspartner die Wahrnehmung von Aufgaben und Befugnissen, die ihnen als Aufgabenträger des ÖPNV und zuständigen Behörden nach § 3 ÖPNVG NRW zustehen, zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung im Sinne von § 23 Abs. 1 1. Alt. und Abs. 2 S. 1 GkG NRW. Ihre diesbezügliche Zusammenarbeit dient ausschließlich der gemeinsamen Verfolgung öffentlicher Interessen in Umsetzung der in den Nahverkehrsplänen der Vertragspartner festgelegten Ziele. Die Zusammenarbeit und Kompetenzübertragung bezieht sich auf die im Folgenden definierten Aufgaben und Befugnisse bezüglich der nachstehend definierten Verkehrsdienste. Hierbei überträgt der Kreis Kleve die Aufgaben und Befugnisse bezüglich der auf seinem Gebiet verlaufenden Abschnitte des Regionalverkehrs (Abs. 2 lit. a) auf den Kreis Wesel in dessen alleinige Zuständigkeit. Der Kreis Wesel überträgt die Aufgaben und Befugnisse bezüglich der auf seinem Gebiet verlaufenden Abschnitte des Regionalverkehrs (Abs. 2 lit. b) auf den Kreis Kleve in dessen alleinige Zuständigkeit.

(2) Gegenstand der Zusammenarbeit und Kompetenzübertragung sind folgende Verkehrsdienste:

a) Linien, die nach dem bei Abschluss dieser Vereinbarung beschlossenen Nahverkehrsplan des Kreises Wesel zum Regionalverkehr gehören und aus dem Kreisgebiet in den Kreis Kleve hineinführen oder in nachgelagerten bilateralen Verhandlungen anhand der Verkehrsfunktion der Linien einvernehmlich zugeordnet wurden und in die Verantwortung des Kreises Wesel fallen sollen:

Zu Beginn dieser Vereinbarung handelt es sich dabei um die Linien folgender Linienbündel gemäß Kapitel 8.19.5 des vom Kreistag des Kreises Wesel am 13.07.2017 beschlossenen Nahverkehrsplanes für den Kreis Wesel:

Linienbezeichnung	Genehmigung bis	Linienbündel
SB 7	30.11.2019	Überland
SB 70	in Planung	Linker Niederrhein
63	30.09.2019	Überland
67	16.04.2025	Überland
SL 42	30.11.2019	Linker Niederrhein
SB 30	29.05.2025	Rhein-Ruhr
43	30.10.2019	Linker Niederrhein
86 B	30.11.2019	Rhein-Ruhr
929/29 EG	30.11.2019	Rhein-Ruhr

b) Linien, die nach dem bei Abschluss dieser Vereinbarung beschlossenen Nahverkehrsplan des Kreises Kleve (Beschlussfassung: 15.03.2018) zum Regionalverkehr gehören und aus dem Kreisgebiet in den Kreis Wesel hineinführen oder in nachgelagerten bilateralen Verhandlungen anhand der Verkehrsfunktion der Linien einvernehmlich zugeordnet wurden und in die Verantwortung des Kreises Kleve fallen sollen:

Zu Beginn dieser Vereinbarung handelt es sich dabei um die Linien folgender Linienbündel gemäß Kapitel 10.2.2 des Nahverkehrsplanes für den Kreis Kleve:

Linienbezeichnung	Genehmigung bis	Linienbündel
44	31.12.2019	Kreis Kleve II
7	30.11.2019	Kreis Kleve I
32	30.11.2019	Kreis Kleve I
36	30.10.2019	Kreis Kleve I
37 A	30.11.2019	Kreis Kleve I
86 A	30.11.2019	Kreis Kleve I
SL 42A	30.11.2019	Kreis Kleve I
95	30.12.2019	Kreis Kleve I

c) Soweit die vorstehend (lit. a), lit. b)) genannten Linien hinsichtlich ihrer Bezeichnung, ihres Verlaufs, ihrer Betriebsweise oder in anderer Hinsicht überplant, verändert oder durch neue Linien ersetzt oder ergänzt werden, bezieht sich diese Vereinbarung auch auf diese geänderten bzw. ersetzenden Verkehre.

- (3) Gegenstand der Zusammenarbeit sind sämtliche Aufgaben und Befugnisse in Bezug auf die vorgenannten Verkehrsdienste, die mit der Aufgabenträgerschaft und der Zuständigkeit nach § 3 ÖPNVG NRW verbunden sind, mit Ausnahme des Erlasses und des Vollzugs allgemeiner Vorschriften nach Art. 3 Abs. 2 und 3 VO (EG) Nr. 1370/2007.

Der Kreistag des Kreises Kleve hat eine allgemeine Vorschrift gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 zur Weiterleitung von Mitteln nach § 11 a ÖPNVG NRW als Satzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.11.2016 beschlossen. Danach ist die Weiterleitung von Landesmitteln nach § 11 a ÖPNVG NRW auch an eigenwirtschaftliche Betreiber von Verkehrsleistungen zulässig. Dies gilt entsprechend für die vom Kreistag des Kreises Wesel beschlossene allgemeine Vorschrift gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 zur Weiterleitung von Mitteln nach § 11 a ÖPNVG NRW als Satzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12.2016.

Zur Wahrnehmung übertragen sind hiernach insbesondere:

- die Betrauung von Verkehrsunternehmen mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge nach Art. 3 Absatz 1 VO (EG) Nr. 1370/2007,
- unbeschadet des § 2 dieser Vereinbarung die Gewährung von 11 Ausgleichsleistungen und Ausschließlichkeitsrechten zur Abgeltung der vorgenannten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge,
- die Durchführung von Vergabeverfahren gleich welcher Art zur Erteilung öffentlicher Dienstleistungsaufträge nach Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007, §§ 8 a, 8 b PBefG einschließlich sämtlicher damit verbundener Maßnahmen, wie insbesondere der Veröffentlichung von Vorabkennntmachungen nach Art. 7 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 und § 8 a Abs. 2 PBefG und ggf. gerichtlicher Auseinandersetzungen bzw. Nachprüfungsverfahren,
- die Mitwirkung an personenbeförderungsrechtlichen Verfahren jedweder Art, insbesondere an Genehmigungsverfahren, an auf Entbindungen nach § 21 Abs. 4 PBefG sowie auf Zustimmungen nach §§ 39, 40 PBefG gerichteten Verfahren, sowohl für den eigenwirtschaftlichen als auch für den gemeinwirtschaftlichen Betrieb der umfassten Verkehrsdienste einschließlich ggf. erforderlicher Widerspruchsverfahren

und verwaltungsgerichtlicher Auseinandersetzungen,

- der Vollzug öffentlicher Dienstleistungsaufträge.

Der Kreis Wesel und der Kreis Kleve verpflichten sich gegenseitig, die Aufgaben und Befugnisse des jeweiligen anderen Kreises in Rücksichtnahme auf die rechtlichen Interessen des jeweils anderen Kreises auszuüben.

Über die Art und Weise der Wahrnehmung der übernommenen Aufgaben und der Ausübung der übertragenen Befugnisse entscheidet der übernehmende Vertragspartner eigenverantwortlich, ohne hierfür auf die Zustimmung des übertragenden Partners im Einzelfall angewiesen zu sein.

Die Befugnis zur Gewährung von Ausschließlichkeitsrechten ist auf das zum Schutz der jeweils übernommenen Verkehre erforderliche und verhältnismäßige Maß beschränkt. Das Ausschließlichkeitsrecht ist so zu gestalten, dass dem jeweils anderen Vertragspartner die Sicherstellung der in seinem Aufgabenbereich verbliebenen Verkehre uneingeschränkt auch dann möglich ist, wenn hierdurch ggf. eine gewisse Konkurrenzierung des vom Ausschließlichkeitsrecht umfassten Verkehrs eintritt. Zur Sicherung der vorstehenden Anforderungen bedarf die Erteilung des Ausschließlichkeitsrechts im Innenverhältnis der Vertragspartner der vorherigen Zustimmung des jeweils anderen Teils.

- (4) Die Zuständigkeit für die Bewirtschaftung der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW und der Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11 a ÖPNVG NRW sind hiervon ausdrücklich ausgenommen. Die Bewirtschaftung verbleibt insoweit in der Zuständigkeit des bisherigen Aufgabenträgers. Hierzu gehören auch der Erlass und der Vollzug allgemeiner Vorschriften nach Art. 3 Abs. 2 und 3 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.
- (5) Die Vertragspartner sorgen dafür, dass der jeweilige Betreiber, der auf den dem Vertragspartner nach Absatz 2 zugeordneten Linien tätig ist, bei Angebotsänderungen eine betriebliche Abstimmung mit den anderen betroffenen Betreibern vornimmt und diesen die erforderlichen Daten zur Verfügung stellt. Dies bezieht sich insbesondere auf die Abstimmung der Fahrplangestaltung, der Anschlusssicherung, der Fahrplaninformation und den Zeitpunkt der Angebotsänderung.

- (6) Mit der Übernahme der Aufgabe ist dem übernehmenden Vertragspartner die Befugnis übertragen, in seinem Nahverkehrsplan Bedienungsstandards zur Konkretisierung der ausreichenden Verkehrsbedienung auf den übernommenen Linienabschnitten festzulegen. Insoweit wird durch diese Vereinbarung die Befugnis zur Aufstellung und Beschlussfassung des Nahverkehrsplans nach §§ 8, 9 ÖPNVG NRW auf die übernommenen Linienabschnitte erstreckt.
- (7) Eine Änderung der bei dem jeweiligen Vertragspartner bestehenden Bedienungsstandards ist im Rahmen der Abstimmung der Nahverkehrspläne gemäß § 9 Abs. 3 ÖPNVG NRW möglich, ohne dass hierbei diese Vereinbarung geändert werden muss. Eine mehr als nur unerhebliche Abweichung von den gewählten Bedienungsstandards ist nur nach Abstimmung der Vertragspartner möglich. Unter Abstimmung verstehen die Vertragspartner, soweit es sich um die Änderung der bzw. Abweichung von den zu Anfang dieser Vereinbarung bestehenden Bedienungsstandards für die übernommenen Linienabschnitte handelt, Einvernehmen. Das Einvernehmen nach Satz 3 zu einer Absenkung der bestehenden Bedienungsstandards gilt dann als erteilt, wenn der vereinbarte Finanzierungsbeitrag des übertragenden Vertragspartners (vgl. § 2) aufgrund der geänderten wirtschaftlichen Verhältnisse der betreffenden Linie nicht mehr ausreicht, um den vom übertragenden Vertragspartner bei Abschluss dieser Vereinbarung ursprünglich übernommenen Anteil an der Kostenunterdeckung der fraglichen Linie auszugleichen.
- (8) Beide Vertragspartner verpflichten sich, ihre Aufgaben und Befugnisse in wechselseitiger Rücksichtnahme auf die berechtigten Interessen des jeweils anderen Vertragspartners auszuüben.

## § 2

### Finanzierung

- (1) Die Finanzierung des Betriebs der in § 1 Abs. 2 genannten gebietsübergreifenden Linien wird im Innenverhältnis zwischen dem Kreis Kleve und dem Kreis Wesel mit dieser Vereinbarung geregelt. Die Höhe von Ausgleichsleistungen, die ein Vertragspartner ggf. einem von ihm betrauten Betreiber gewährt, wird hierdurch nicht festgelegt; hierfür sind allein die jeweiligen Ausgleichsregelungen bzw. öffentlichen Dienstleistungsaufträge zwischen dem jeweiligen Kreis und dem jeweiligen Verkehrsunternehmen maßgeblich.
- (2) Der übertragende Vertragspartner beteiligt sich an der Finanzierung der Kostenunterdeckung der in § 1 Abs. 2 genannten Linien dadurch, dass er die Mittel aus der Ausbildungsverkehrspauschale nach § 11 a Abs. 2 ÖPNVG NRW, die auf die in seinem Gebiet verlaufenden Abschnitte der betreffenden Linien entfallen, aufgrund einer bestehenden allgemeinen Vorschrift an den jeweiligen Betreiber leistet, oder sofern keine solche allgemeine Vorschrift (mehr) besteht, dem übernehmenden Vertragspartner Mittel in entsprechender Höhe für die Gewährung von Ausgleichsleistungen überträgt. Der auf die fraglichen Linienabschnitte entfallende Anteil der Mittel ist nach den Maßstäben des § 11 a Abs. 2 Sätze 4 ff. ÖPNVG NRW in Bezug auf 87,5 % (Mindestförderbetrag) der dem übertragenden Vertragspartner nach § 11 a Abs. 1 ÖPNVG NRW zugewiesenen Mittel zu ermitteln. Sollte das Land die Ausbildungsverkehrspauschale bzw. die Maßstäbe ihrer Verteilung in § 11 a Abs. 2 ÖPNVG NRW ändern oder durch eine Neuregelung ersetzen, verständigen sich die Vertragspartner auf eine Anschlussregelung.
- (3) Der übertragende Vertragspartner beteiligt sich an der Finanzierung der Kostenunterdeckung der in § 1 Abs. 2 genannten Linien ferner mit einem Anteil aus 80 % der ihm zugewiesenen Mittel der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW. Maßgeblich für den jeweiligen Anteil sind die bei Abschluss dieser Vereinbarung geltenden Förderrichtlinien beider Vertragspartner, aufgrund derer die Betreiber der in § 1 genannten Linien jeweils Mittel nach Maßgabe der jeweiligen Richtlinie beantragen und erhalten können (Kreis Wesel: Satzung des Kreises Wesel zur Gewährung von Zuwendungen für Zwecke des ÖPNV aus Mitteln des § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW; Kreis Kleve: Satzung des Kreises Kleve zur Förderung gem. § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW (Fahrzeug- und Ausstattungsförderung)). Im Fall einer Änderung oder Aufhebung der Förderrichtlinie hat der übernehmende Vertragspartner Anspruch auf einen Finanzierungsbeitrag in Höhe eines der geänderten bzw. aufgehobenen Förderrichtlinie entsprechenden Betrags. Im Zweifel ist dieser Anspruch anhand des Durchschnitts der Förderungen zu berechnen, die den Betreibern der in § 1 Abs. 2 genannten Linien vom übertragenden Vertragspartner seit Abschluss dieser Vereinbarung bis zur Änderung oder Aufhebung der Förderrichtlinie bewilligt worden sind. Sollte das Land die Mittel nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW reduzieren, verringert sich auch der hier geregelte Anspruch entsprechend.

- (4) Verändert sich die wirtschaftliche Situation einer in § 1 Abs. 2 genannten Linie so, dass die vorgenannten Finanzierungsbeiträge nicht mehr ausreichen, um den bei Abschluss dieser Vereinbarung ursprünglich übernommenen Anteil an der Kostenunterdeckung der fraglichen Linie auszugleichen, dann ist der übernehmende Vertragspartner dazu berechtigt, gemäß § 1 Abs. 7 dieser Vereinbarung die bisher geltenden Bedienungsstandards bis auf das Niveau abzusenken, dass durch die Finanzierungsbeiträge des übertragenden Vertragspartners anteilig (entsprechend des ursprünglich übernommenen Anteils an der Kostenunterdeckung) ausgeglichen wird. Alternativ dazu können die Vertragspartner durch ergänzenden öffentlich-rechtlichen Vertrag eine Anpassung des Finanzierungsbeitrags vereinbaren, um das Bedienungsniveau zu erhalten.
- (5) Die eigenen Verwaltungskosten und Kosten von Verfahren i.S.d. § 1, insbesondere für Vergabeverfahren, Genehmigungsverfahren, gerichtliche Verfahren bzw. Nachprüfungsverfahren, trägt der jeweils übernehmende Vertragspartner allein.
- (6) Die Vertragspartner gehen davon aus und legen dieser Vereinbarung grundlegend zugrunde, dass die vorstehend geregelten Finanzierungsbeiträge in Verbindung mit den wechselseitig übernommenen Verantwortlichkeiten für die Sicherstellung des Bedienungsangebots auf den in § 1 Abs. 2 genannten Linien insgesamt einen angemessenen Ausgleich zwischen den Vertragspartnern für die mit der Übernahme entstehenden Kosten i.S.d. § 23 Abs. 4 GkG NRW bewirken.

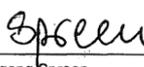
### § 3 Laufzeit, Kündigung

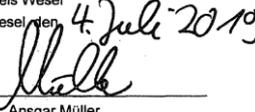
- (1) Die Vertragspartner holen gemeinsam die nach § 24 Abs. 2 GkG NRW erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde ein.
- (2) Die Vereinbarung tritt gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (3) Diese Vereinbarung ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (4) Diese Vereinbarung ist erstmalig ordentlich kündbar zum 30.11.2029. Danach sind die Parteien berechtigt, die Vereinbarung mit einer Frist von vierundzwanzig Monaten zum Jahresende schriftlich zu kündigen.
- (5) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

- (6) Die Kündigung der Vereinbarung ist von dem kündigenden Vertragspartner der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Wirksamkeit der Kündigung richtet sich nach § 24 Abs. 5 GkG NRW.

### § 4 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Mündliche Nebenvereinbarungen sind nicht getroffen. Jede Änderung oder Ergänzung, einschließlich dieser Bestimmung, bedarf der Schriftform.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung so nahe wie möglich kommt. Gleiches gilt für den Fall, dass die Parteien nachträglich feststellen, dass die Vereinbarung lückenhaft ist.

Kreis Kleve  
Kleve, den 25. Juni 2019  
  
Wolfgang Spreen  
Landrat

Kreis Wesel  
Wesel, den 4. Juli 2019  
  
Dr. Ansgar Müller  
Landrat

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 329

### 217 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umwelt- verträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Open Grid Europe GmbH

Bezirksregierung  
25.05.01.03-03/19

Düsseldorf, den 22. August 2019

### Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2019 (UVPG)

Die Firma Open Grid Europe GmbH hat mit Schreiben vom 17. Mai 2019 beantragt, für den Umbau der Schieberstation Neukirchen in Grevenbroich (Rhein-Kreis Neuss) zu prüfen,

ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht und eine Freistellung von einem förmlichen Planfeststellungsverfahren gemäß § 43 f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) möglich ist.

Die NETG-Erdgastransportleitung 600 (Glehn-Horrem) muss in Neukirchen für einen Teil des nachgelagerten Netzes im Zusammenhang mit der bevorstehenden Umstellung von L Gas auf H Gas getrennt werden. Dies geschieht durch den Wechsel der vorgelagerten Armaturen sowie den Einbau von vier zusätzlichen Armaturen auf dem Gelände der bestehenden Station. Die beantragte Trassenänderung beträgt weniger als 10 Meter.

Für die beantragte Änderung war gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG zunächst eine Umweltverträglichkeitsvorprüfung vorzunehmen.

Inhalt der Vorprüfung ist eine überschlägige Prüfung, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Das Vorhaben wird auf dem eingezäunten Gelände der Station durchgeführt. Darüber hinaus sind lediglich die Zufahrten betroffen.

Die Vorhabenträgerin hat einen Landschaftspflegerischen Begleitplan sowie eine Artenschutzprüfung der Stufe 1 erstellt. Es wurde geprüft, ob es sich um gem. §§ 14 – 16 BNatSchG in Verbindung mit §§ 30 – 34 Landesnaturschutzgesetz NRW um einen Eingriff in Natur und Landschaft handelt und ob artenschutzrechtliche Belange gem. §§ 44 Absatz 1 BNatSchG betroffen sind.

Auf der Grundlage der Vorhabenbeschreibung und Ortsbegehungen wurde der Standort des Vorhabens beschrieben und mögliche Auswirkungen geprüft.

Der von der Baumaßnahme betroffene Bereich liegt im Landschaftsschutzgebiet „LSG Erftaue“ (LSG 4805-0001).

Der westlich angrenzende Bahndamm, sowie die angrenzenden Gehölzflächen sind im Biotopkataster ausgewiesen. Stationsgelände und Zufahrten liegen jedoch außerhalb dieser Fläche.

Die vorhandenen Gehölzflächen selbst sind von der Baumaßnahme nicht betroffen, auch das Landschaftsbild wird nicht beeinträchtigt.

Da sich die Baumaßnahme auf versiegelte und teilversiegelte Flächen auf dem Stationsgelände bezieht und zeitlich begrenzt ist, sind auch keine

Beeinträchtigungen bei der Nutzung als Brut-, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu erwarten.

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen werden, soweit dies nach aktuellem Stand möglich war, beschrieben.

Aufgrund der Ergebnisse der vorliegenden Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG sind erhebliche und nachhaltige Umweltauswirkungen des Vorhabens auszuschließen. Kumulative Wirkungen zu anderen Vorhaben sind nach aktuellem Kenntnisstand nicht gegeben.

### Ergebnis

Nach meiner Einschätzung, aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, ist mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Änderungsvorhaben nicht zu rechnen.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich fest und gebe bekannt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Dr. Karvani

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 334

### **218 Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Ferro Duo GmbH in Duisburg**

Bezirksregierung Düsseldorf  
52.03-0561252-0000-550

Düsseldorf, den 28. August 2019

### **Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Ferro Duo GmbH in Duisburg**

Die Ferro Duo GmbH hat mit Datum vom 06.02.2019, zuletzt ergänzt am 18.07.2019, einen Antrag nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die wesentliche Änderung einer Abfallbehandlungsanlage am Standort Vulkanstraße 54 in 47053 Duisburg gestellt.

Der Antrag umfasst:

- Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Mahlen, Trocknen und Sichten (Trennung Grobgut vom Feingut) von Hüttsand als Produkt mittels einer Gutbettwalzenmühle mit einem Durchsatz von maximal 12,5 t/h
- Erhöhung der jährlichen Behandlungsleistung von 186.500 t/a auf 220.000 t/a
- Erweiterung der Betriebszeiten von montags bis sonntags in der Zeit von 0 Uhr bis 24 Uhr im 3-Schicht-Betrieb
- Nachtanlieferungen
- Sanierung der Fassade 3 an der Halle 3 zur Optimierung des Schallschutzes
- Abriss des Verwaltungsgebäudes
- Demontage der Silos 9 und 10 der BE 1

Die zu ändernde Anlage fällt unter Vorhaben nach Anlage 1 Nummer 8.7.1.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch die beantragten Änderungen der Anlage keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

#### Merkmale des Vorhabens:

Die Behandlungsmengen pro Jahr werden um ca. 18 % erhöht; beurteilungsrelevant bezüglich des UVPG ist jedoch die Lagerkapazität, die nicht erhöht wird. Die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm werden deutlich unterschritten. Die Reinigung der Abluft erfolgt nach dem Stand der Technik; die Grenzwerte der TA Luft werden nach der Änderung sicher eingehalten. Die Art und Beschaffenheit der gehandhabten Abfälle und Produkte sowie das Abwasseraufkommen verändern sich durch das Vorhaben nicht. Es handelt sich nicht um eine störfallrelevante Änderung im Sinne des § 3 Abs. 5 b BImSchG.

#### Standort des Vorhabens:

Der Standort der Anlage wird nicht verändert. Das Vorhaben wird auf einem bereits industriell genutzten Gelände umgesetzt. Durch das Vorhaben werden keine weiteren Flächen beansprucht. Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Besonders empfindliche, nach Bundesnaturschutzrecht schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Boden- und Baudenkmäler werden durch das Vorhaben ebenfalls nicht nachteilig beeinflusst.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Gerth

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 335

### **C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

#### **219 Öffentliche Zustellung (A.B.)**

##### Öffentliche Zustellung

des Polizeipräsidiums Wuppertal

gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung.

**(Anhörung) des Polizeipräsidiums Wuppertal,  
KK 16, vom 12.03.2019,  
Aktenzeichen:** [gelöscht aufgrund DSGVO]

an [gelöscht aufgrund DSGVO]

Der o.g. Bescheid kann in Raum E 85, des Dienstgebäudes, Friedrich-Engels-Allee 228, 42285 Wuppertal, zu den üblichen Bürozeiten eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die o.g. Verwaltungsentscheidung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und die Klagefrist in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf die Entscheidung Bestandskraft erhält.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung regelmäßig als zugestellt gilt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag  
gez. Sostmann, EKHK

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 336

## 220 Öffentliche Zustellung (P.D.)

### Öffentliche Zustellung

des Polizeipräsidiums Wuppertal

gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung.

**(Bescheid/Anhörung) des Polizeipräsidiums Wuppertal, KK 16, vom 21.08.2019,**  
**Aktenzeichen:** [gelöscht aufgrund DSGVO]

an [gelöscht aufgrund DSGVO]

Der o.g. Bescheid kann in Raum E 85, des Dienstgebäudes, Friedrich-Engels-Allee 228, 42285 Wuppertal eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die o.g. Verwaltungsentscheidung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und die Klagefrist in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf die Entscheidung Bestandskraft erhält.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung regelmäßig als zugestellt gilt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag  
gez. Sostmann, EKHK

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 337

## 221 Öffentliche Zustellung (D.R.)

### Öffentliche Zustellung

des Polizeipräsidiums Wuppertal

gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung.

**(Vorladung) des Polizeipräsidiums Wuppertal, KK 16, vom 26.08.2019,**  
**Aktenzeichen:** [gelöscht aufgrund DSGVO]

an [gelöscht aufgrund DSGVO]

Der o.g. Bescheid kann in Raum E 85, des Dienstgebäudes, Friedrich-Engels-Allee 228, 42285 Wuppertal eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die o.g. Verwaltungsentscheidung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und die Klagefrist in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf die Entscheidung Bestandskraft erhält.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung regelmäßig als zugestellt gilt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag  
gez. Sostmann, EKHK

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 337

## 222 Öffentliche Zustellung (N.T.)

### Öffentliche Zustellung

des Polizeipräsidiums Wuppertal

gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung.

**(Bescheid/Anhörung) des Polizeipräsidiums Wuppertal, KK 16, vom 26.08.2019,**  
**Aktenzeichen:** [gelöscht aufgrund DSGVO]

an [gelöscht aufgrund DSGVO]

Der o.g. Bescheid kann in Raum E 85, des Dienstgebäudes, Friedrich-Engels-Allee 228, 42285 Wuppertal eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die o.g. Verwaltungsentscheidung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und die Klagefrist in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf die Entscheidung Bestandskraft erhält.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung regelmäßig als zugestellt gilt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag  
gez. Sostmann, EKHK

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 337

## 223 **Öffentliche Zustellung** (N.-C.V.)

### Öffentliche Zustellung

des Polizeipräsidiums Wuppertal

gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung.

**Leistungs- und Gebührenbescheid des  
Polizeipräsidiums Wuppertal vom 28.08.2019,  
Aktenzeichen:** [gelöscht aufgrund DSGVO]

an [gelöscht aufgrund DSGVO]

Der o.g. Bescheid kann beim Polizeipräsidium Wuppertal, Müngstener Straße 35, 42285 Wuppertal, in Raum 13 des Dienstgebäudes 17 eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die o.g. Verwaltungsentscheidung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und die Klagefrist in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf die Entscheidung Bestandskraft erhält.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung regelmäßig als zugestellt gilt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag  
gez. Kosmoll, ROI

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 338



Amtsblatt  
für den Regierungsbezirk Düsseldorf  
Bezirksregierung Düsseldorf  
40474 Düsseldorf



---

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.  
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

**Redaktionsschluss:** Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: [amtsblatt@brd.nrw.de](mailto:amtsblatt@brd.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf